



NIEDERBIPP

Merkblatt Lichtraumprofil und Strassenabstände

Öffentliches Recht

Strassenabstände Bauten & Anlagen; Strassengesetz SG vom 04. Juni 2008 Art. 80

¹ Soweit das zuständige Gemeinwesen in Nutzungsplänen oder in der Gesetzgebung nichts anderes festlegt, gelten für Bauten und Anlagen die folgenden Abstände:

- a an Kantonsstrassen 5 Meter ab Fahrbahnrand,
- b an Gemeindestrassen, Privatstrassen im Gemeingebrauch sowie an selbstständigen Fuss- und Radwegen 3,60 Meter ab Fahrbahnrand.

² Für Bauten und Anlagen, die weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen noch den Ausbau der Strasse erschweren, legt der Regierungsrat geringere Abstände fest.

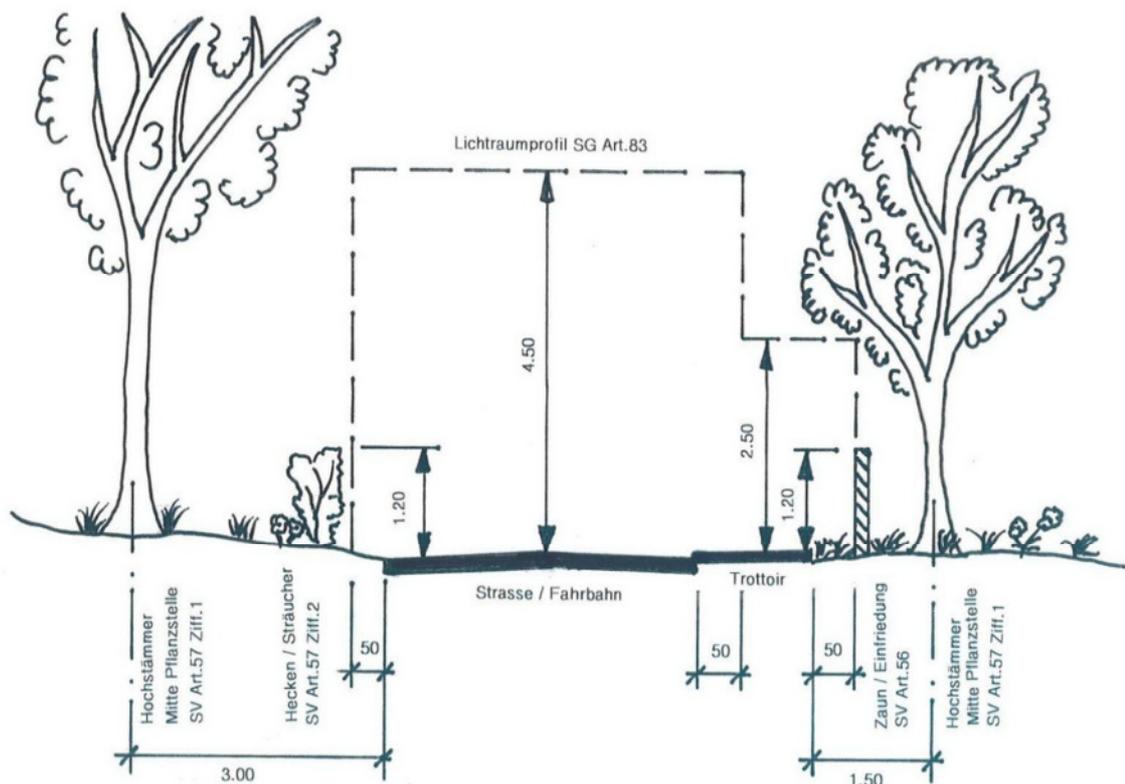
³ Der Regierungsrat regelt die Abstände für Pflanzen, Bäume, Wälder und für Strassenreklamen durch Verordnung.

Lichtraumprofil; Strassengesetz SG vom 04. Juni 2008 Art. 83

¹ Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (lichte Breite) ist bis auf eine Höhe von mindestens 4,50 Metern frei zu halten. Bei Versorgungsrouten kann der Regierungsrat eine Höhe von bis zu 5,50 Metern vorschreiben.

² Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist in der Regel bis auf eine Höhe von 2,50 Metern freizuhalten.

³ Die lichte Breite ist auf einer Breite von 0,50 Metern freizuhalten.



**Einfriedungen, Zäune – Strassenabstände;
Strassenverordnung SV vom 29. Oktober 2008 Art. 56**

¹ Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1,2 Metern gilt ein Strassenabstand von 0,5 Metern ab Fahrbahnrand.

² Höhere Einfriedungen und Zäune sind um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.

³ An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0,6 Meter überragen.

⁴ Für gefährliche Einfriedungen und Zäune wie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune gilt ein Strassenabstand von 2 Metern ab Fahrbahnrand bzw. 0,5 Metern ab Gehweghinterkante.



**Pflanzen – Strassenabstände;
Strassenverordnung SV vom 29. Oktober 2008 Art. 57**

¹ Für hochstämmige Bäume und für Wald gelten folgende, ab Mitte der Pflanzstelle gemessenen Strassenabstände:

- a* entlang von Strassen im Siedlungsgebiet 3 Meter ab Fahrbahnrand bzw. 1,5 Meter ab Gehweghinterkante,
- b* entlang von Kantonsstrassen ausserorts 5 Meter ab Fahrbahnrand,
- c* entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch ausserorts 4 Meter ab Fahrbahnrand,
- d* bei selbstständigen Radwegen ausserorts 3 Meter ab Wegrand.

² Für die übrigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Artikel 56 Absatz 3 SV gilt auch für bestehende solche Pflanzen.

³ Keine Abstandsvorschriften gelten für Pflanzen, die Bestandteile einer Strasse sind (Hecken, Bäume, Alleen und dergleichen).



Privatrecht

Bauten an Privatstrassen ohne Gemeingebrauch; Art. 79 EGzZGB

¹ Für Bauten, welche den gewachsenen Boden in irgendeinem Punkte um mehr als 1,20 Meter überragen, ist gegenüber den Nachbarsgrundstücken ein Grenzabstand von wenigstens 3 Meter einzuhalten. Bei baubewilligungspflichtigen Vorhaben, kommt bei Privatstrassen die nicht dem Gemeingebrauch gewidmet sind der ordentliche Grenzabstand gemäss Gemeindebaureglement zum Tragen und nicht die 3 Meter nach EgzZGB.

Einfriedungen; Art. 79k EGzZGB

- ¹ Einfriedungen wie Holzwände, Mauern, Zäune, bis zu einer Höhe von 1,20 Meter vom gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstücks aus gemessen, dürfen an die Grenze gestellt werden.
- ² Höhere Einfriedungen sind um das Mass der Mehrhöhe von der Grenze zurückzunehmen, jedoch höchstens auf 3 Meter.
- ³ Für Grünhecken gelten um 50 cm erhöhte Abstände; diese sind bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messen.

Bäume und Sträucher; Art. 79l EGzZGB

- ¹ Für Bäume und Sträucher, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen gepflanzt werden, sind wenigstens die folgenden, bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messenden Grenzabstände einzuhalten:
- 5 Meter für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie für Nussbäume;
 - 3 Meter für hochstämmige Obstbäume;
 - 1 Meter für Zwergobstbäume, Zierbäume und Spaliere, sofern sie stets auf eine Höhe von 3 Meter zurückgeschnitten werden;
 - 50 cm für Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2 Meter sowie für Beerensträucher und Reben.
- ² Diese Abstände gelten auch für wild wachsende Bäume und Sträucher.
- ³ Der Anspruch auf Beseitigung zu naher Pflanzungen verjährt nach fünf Jahren. Die Einhaltung der Maximalhöhen kann jederzeit verlangt werden.